



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

1. Sitzung vom 25.01.2024

24.111.4 Baurechtliche Grundordnung

Aufhebung alte Baulinienpläne; Genehmigung

LNR 3779

TNR 6

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; DV Planung/Umwelt/Energie

Ansprechpartner Verwaltung: Karin von Niederhäusern; SB Planung/Umwelt/Energie

Bericht

Vorgängig respektive parallel zur OPR 17+ wurde die Aufhebung der im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) erfassten, alten Baulinienpläne angegangen. Der ÖREB Kataster führt die wichtigsten Beschränkungen auf, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Erlasse auf ein Grundstück wirken.

Die Aufhebung der nachfolgend genannten Baulinien- und Alignementspläne wurde vom GGR mit Beschluss vom 20.08.2020 bereits einmal beschlossen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat uns dahingehend informiert, dass aufgrund des notwendigen ordentlichen Verfahrens bezüglich Aufhebung der Baulinien- und Alignementspläne noch eine Vorprüfung durch das AGR zu erfolgen hat.

Die Vorprüfung wurde nachgeholt und vom AGR mit dem Vorprüfungsbericht vom 08.08.2023 bestätigt.

Baulinien- und Alignementspläne

In Münchenbuchsee sind noch immer zahlreiche Baulinien- und Alignementspläne in Kraft, welche zu einem grossen Teil aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts stammen.

Diese Instrumente stammen aus einer Zeit vor der heutigen Nutzungsplanung, sie dienten damals im noch sehr locker bebauten Ort der Freihaltung von Räumen für Strassenneu- oder -ausbauten. (Baulinienpläne) und zur Festlegung von Ausrichtungen künftiger Überbauungen. Der Begriff „Alignement“ stammt aus dem Französischen und steht für „Ausrichtung“, „schnurgerade Reihe“ oder „Bauflucht“.

Heute sind die Strassen weitgehend erstellt und ausgebaut. Die aktuellen Bestimmungen der Strassenbaugesetzgebung des Kantons Bern beinhalten Abstandsvorschriften, welche im ganzen Kanton zur Anwendung gelangen und den gestellten Anforderungen vollumfänglich genügen. Aus diesen Gründen können die im Baureglement bzw. nachstehend aufgeführten Baulinien- und Alignementspläne ersatzlos aufgehoben werden.

- Bärenried-Lochstiegweg vom 18.01.1973
- Bahnhofstrasse-Bernstrasse vom 25.07.1967
- Gurtenfeld vom 30.04.1970
- Mühlestrasse-Dammweg vom 27.10.1970
- Parz. Nr. 715 Baulinienplan vom 31.07.1964
- Schöneggweg vom 28.03.1969
- Unterführung Bernstrasse 12.07.1968

Die obengenannten alten Baulinienpläne sind in den 60er und 70er Jahren durch die Gemeindeversammlung von Münchenbuchsee beschlossen worden. Zuständig für den Beschluss der Aufhebung der obengenannten Baulinienpläne ist somit der GGR.

Nach der Aufhebung werden die alten Pläne aus dem ÖREB-Kataster gelöscht.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Dieses Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
x	Planungskommission (PLAKO)	18.06.2020	
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	OEREBKV	---
Zuständigkeit OgR	OgR (GGR) siehe oben	Art. 31
Finanzkompetenz	OgR	Art. 33
Verfahren	BauV BauG	Art. 122 Art. 66

Antrag

1. Die alten Baulinienpläne werden aufgehoben.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Ressort Planung/Umwelt/Energie (zum Vollzug)

Beilagen

1. ---

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 4. März 2024, in Kraft.